

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

Herrn und Frau
Franz und Maria Schönthaller
Ungerberg 32
2761 Miesenbach

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 25. Juli 1995

Für den Bezirkshauptmann

Kopp

Beilage

9-N-9511/2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Kopp	Dw 215	22.06.1995
		Telefax 207	

Betrifft
"1 Traubeneiche", KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die "Traubeneiche" auf Grundstück Nr. 1320, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl, hat die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche angeregt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Wiener Neustadt führte in seinem Gutachten aus, daß es sich bei der Eiche auf Grundstück Nr. 1302, KG Miesenbach, um eine Traubeneiche (*Quercus petraea*) mit einer Baumlänge von 19 m handelt. Der Stammumfang beträgt 3,16 m, der Stammdurchmesser 1,0 m. Soweit vom Amtssachverständigen durch Stammbohrung und visuelle Untersuchung der laubfreien Krone festgestellt werden konnte, ist der Baum gesund.

Aufgrund des mächtigen Habitus sowie der Situierung im Gelände übt die gegenständliche Traubeneiche einen prägenden Einfluß als Element des Landschaftsbildes im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes aus und kann daher die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehren Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2761 Miesenbach
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-161921/001,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten 2754 Waldegg,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt,
7. NÖ Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Pernitz-Neusiedl,
z.Hd. Herrn Alfred Gschaider, 2763 Pernitz, Neusiedl,
Naturfreundeweg 4.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mopp